

Steuernewsletter | Litauen

2026 | März

Die wichtigsten Steueränderungen in Litauen | 2026

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Einkommensteuer
- Körperschaftssteuer
- Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuern
- Immobiliensteuer
- Weitere Neuigkeiten



Einkommensteuer

Neuer Einkommensteuersatz und geänderte progressive Besteuerung

Am 1. Januar 2026 traten Änderungen des Einkommensteuergesetzes der Republik Litauen (im Folgenden EStG) in Kraft, mit denen neue progressive Einkommensteuersätze (im Folgenden ESt) festgelegt wurden:

- Jahreseinkommen bis zu 36 Durchschnittslöhnen (im Folgenden auch DL) werden mit einem Steuersatz von 20 % besteuert.
- Jahreseinkommen zwischen 36 und 60 Durchschnittslöhnen werden mit einem Steuersatz von 25 % besteuert;
- Jahreseinkommen über 60 Durchschnittslöhnen werden mit einem Steuersatz von 32 % besteuert.

Basierend auf dem durchschnittlichen Jahresgehalt von 2.312,15 EUR für das Jahr 2026 gelten folgende Schwellenwerte für die Steuerbelastung:

- 20 % Steuersatz: Jahreseinkommen bis zu 83.237,40 EUR (Monatseinkommen bis zu ca. 6.936,45 EUR);
- 25 % Steuersatz: Jahreseinkommen zwischen 83.237,40 EUR und 138.729,00 EUR (Monatseinkommen zwischen 6.936,45 EUR und 11.560,75 EUR);
- 32 % Steuersatz: Jahreseinkommen über 138.729,00 EUR (Monatseinkommen über 11.560,75 EUR).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Einkommen, das der progressiven Besteuerung unterliegt

Ab dem 1. Januar 2026, dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen des Einkommensteuergesetzes, werden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und aus Gewerbebescheinen nach dem unten angegebenen Verfahren besteuert, wobei der Teil der Einkünfte, der dieses Verfahren überschreitet, der progressiven Besteuerung unterliegt.

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, abzüglich begründeter Ausgaben (30 %), bis zu 20.000,00 EUR werden mit einem Einkommensteuersatz von 5 % besteuert.
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zwischen 20.000,00 EUR und 42.500,00 EUR werden mit einem Einkommensteuerguthaben besteuert, wobei der Einkommensteuersatz schrittweise von 5 % auf 20 % steigt.
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die 42.500,00 EUR übersteigen, werden mit den grundlegenden Einkommensteuersätzen besteuert.
- Einkünfte, die gemäß einer Gewerbeberechtigung erzielt werden, werden bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR mit einem festen Einkommensteuersatz besteuert (im Jahr 2025 lag diese Grenze bei 45.000,00 EUR).
- Für den Teil des Einkommens, der 50.000,00 EUR übersteigt, gelten progressive Einkommensteuersätze von 20, 25 und 32 Prozent.

Sonstige steuerpflichtige Einkünfte:

- Einkünfte aus Arbeitsentgelt oder ähnlichen Beziehungen (z. B. Tätigkeit im Aufsichtsrat, Honorare, Einkünfte von Mitgliedern kleiner Gemeinschaften);
- Einnahmen aus dem Verkauf von Abfällen, die den Betrag von 12 durchschnittlichen Arbeitslöhnen nicht überschreiten, werden mit einem Steuersatz von 5 % besteuert.
- Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien, wenn seit dem Erwerb bis zum Verkauf weniger als fünf Jahre vergangen sind, werden mit progressiven Steuersätzen besteuert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Einkünfte, die nicht der progressiven Besteuerung unterliegen

Die in Artikel 6 Absatz 6 des EStG genannten Einkommensarten unterliegen Ausnahmen, sodass für sie die neu in Kraft getretenen progressiven Einkommensteuersätze nicht gelten. Diese Einkünfte werden mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 15 Prozent besteuert:

- Erträge aus ausgeschütteten Gewinnen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Vaterschaftsgeld, Kinderbetreuungsgeld und Langzeitarbeitslosengeld;
- Erträge aus dem Verkauf von Aktien (Anteilen, Anteilscheinen), die nicht über ein Anlagekonto erworben wurden, bis zu 5 Jahren;
- Lebensversicherungsleistungen;
- Aus dem Pensionsfonds erhaltene Leistungen;
- Über das Anlagekonto erzielte Erträge;
- Einkünfte aus Aktien, die im Rahmen von Optionsgeschäften vom Arbeitgeber erworben wurden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Sonderregelung für die Besteuerung von Einkünften aus landwirtschaftlicher Tätigkeit

Der Teil des Jahreseinkommens, der aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und/oder der Vermietung, dem Verkauf oder einer anderen Übertragung von Eigentum, das für diese Tätigkeit genutzt wird, bis zu 60 Durchschnittsgehältern (138 729,00 EUR) wird mit einem Einkommensteuersatz von 15 % besteuert.

Der Teil des Jahreseinkommens, der aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und/oder der Vermietung, dem Verkauf oder einer anderen Übertragung von Eigentum, das für solche Tätigkeiten genutzt wird, erzielt wird und 60 Durchschnittslöhne (138 729,00 EUR) übersteigt, wird mit einem Einkommensteuersatz von 20 % besteuert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Verkürzte Frist für die Erhaltung von Immobilien

Ab dem 1. Januar 2026 tritt eine Änderung bei der Besteuerung von Immobilienverkäufen in Kraft. Beim Verkauf von Immobilien wird keine Einkommensteuer mehr erhoben, wenn die Immobilie mindestens fünf Jahre lang im Besitz war.

Die bisher geltende Regelung sah eine längere Haltefrist von 10 Jahren vor, sodass diese Änderung den Immobilienbesitzern mehr Flexibilität bietet und eine schnellere Entscheidung über den Verkauf der Immobilie ermöglicht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Änderungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, des Mindestmonatsgehalts und des Steuerfreibetrags

Die wichtigsten Werte für 2026, die sich auf die Berechnung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge (im Folgenden „Sodra“) auswirken:

	2025	2026
MML	1 038 EUR	1 153 EUR
MSL	6,35 EUR	7,05 EUR
DL	2108,88 EUR	2312,15 EUR
Sozialversicherungshöchstgrenze für Selbstständige	43 DL* – 90 681,84 EUR	43 DL – 99 422,45 EUR
Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen		
Der Einkommensteuersatz von 20 % gilt bis:	60 DL – 126 532,8 EUR	36 DL – 83 237,40 EUR
Der Einkommensteuersatz von 25 % gilt für Einkünfte von bis zu:	N/A	ab 36 DL – 83 237,40 EUR Bis 60 DL – 138 729,00 EUR

Der Einkommensteuersatz von 32 % gilt für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die folgende Beträge übersteigen:	60 DL – 126 532,8 EUR	60 DL – 138 729,00 EUR
Die „Obergrenze“ der Sozialversicherung	60 DL – 126 532,8 EUR	60 DL – 138 729,00 EUR

DL- Durchschnittslohn

MML – Mindestmonatslohn

MSL – Mindeststundenlohn

Nachstehend finden Sie eine Erläuterung zu dieser Tabelle

Am 9. Dezember 2025 verabschiedete das Parlament (Seimas) der Republik Litauen das Gesetz zur Genehmigung der Indikatoren für die Haushalte der staatlichen Sozialfonds für das Jahr 2026, mit dem der Durchschnittslohn für 2026 in Höhe von 2 312,15 EUR genehmigt wurde.

Außerdem steigt ab dem 1. Januar 2026 der Mindestmonatslohn (im Folgenden „MML“) auf 1.153 EUR und der Mindeststundenlohn (im Folgenden „MSL“) auf 7,05 EUR.

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns steigen auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die monatliche Beitragszahlung wird 2026 80,48 EUR betragen.

Aufgrund der erhöhten MML- und MSL-Beträge wurde auch die Berechnungsmethode für Tagegelder bei Auslandsdienstreisen angepasst. Seit dem 1. Januar ist der gesamte in den Regeln für den Abzug von Dienstreisekosten vom Einkommen festgelegte Betrag für Auslandsdienstreisen von der Einkommensteuer befreit, wenn:

- das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (im Folgenden AE) gleich oder höher als 1 902,45 EUR (MML 1 153 EUR) multipliziert mit dem Koeffizienten 1,65 ist; vor der Änderung betrug dieser Betrag 1 712,70 EUR) oder
- der für den Arbeitnehmer geltende tarifliche Stundenlohn (im Folgenden TSL) mindestens 11,6325 EUR (MSL (7,05 EUR) multipliziert mit dem Koeffizienten 1,65 beträgt oder darüber liegt; vor der Änderung betrug er 10,4775 EUR)).

Wenn der einem Arbeitnehmer festgelegte Grundlohn oder der TSL unter diesen Beträgen liegt, sind die in den Vorschriften für Entsendungen ins Ausland festgelegten Tagegelder, deren Gesamtbetrag pro Monat 50 % des für den Arbeitnehmer festgelegten Grundlohns entspricht oder darunter liegt, nicht einkommensteuerpflichtig. Der Teil der Tagegelder, der 50 % des Monatslohns übersteigt, wird als Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oder einem diesem gleichgestellten Verhältnis besteuert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Neuer Freibetrag auf das Einkommen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Ab dem 1. Januar 2027 haben Personen mit ständigem Wohnsitz in Litauen – Eltern, Adoptiveltern oder ständige Erziehungsberechtigte, die Kinder (einschließlich Adoptivkinder) unter 18 Jahren großziehen – Anspruch auf

einen zusätzlichen Steuerfreibetrag. Diese Vergünstigung gilt auch für ältere Kinder, die eine allgemeine Schulbildung absolvieren, jedoch nicht länger als bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres.

Der zusätzliche steuerfreie Betrag beläuft sich auf 87 EUR pro Monat und Kind, d. h. 1 044 EUR pro Jahr. Der zusätzliche Steuerfreibetrag wird bei der jährlichen Einkommensteuererklärung berechnet, sodass Steuerzahler ihn nicht monatlich geltend machen müssen.

Es ist auch vorgesehen, dass diese zusätzliche Steuerbefreiung zu gleichen Teilen zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgeteilt oder nach deren Vereinbarung verteilt werden kann, es sei denn, das Kind wird von einem Elternteil allein erzogen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Körperschaftsteuer

Erhöhung der Körperschaftsteuersätze

Am 1. Januar 2026 traten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (im Folgenden „KStG“) in Kraft, mit denen neue Körperschaftsteuersätze festgelegt wurden.

Der Standardsteuersatz von 17 % (2025 – 16 %) wird angewendet auf:

- den steuerpflichtigen Gewinn von litauischen Einheiten (es sei denn, es gilt ein Steuersatz von 7 % oder 0 %) und ausländischen Einheiten mit ständigem Sitz;
- Einkünfte ausländischer Einheiten, deren Quelle in Litauen liegt und die nicht über Betriebsstätten erzielt werden (z. B. Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien, aus Künstler- und Sportleraktivitäten, aus der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern);
- Dividenden und andere Einkünfte aus ausgeschütteten Gewinnen;
- erhaltene Beihilfen, die nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, sowie in bar erhaltene Beihilfen, die den Betrag der Grundsozialleistung von 250 übersteigen.

Der ermäßigte Steuersatz von 7 % (2025 – 6 %) findet Anwendung auf:

- Einheiten, deren Einnahmen im Steuerzeitraum 300.000,00 EUR nicht überschreiten, unterliegen einem Steuersatz von 7 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neue Vergünstigung von sofortiger Abschreibung von langfristigen Vermögenswerten

Zusätzlich wird eine neue Einkommensteuervergünstigung eingeführt, die es ermöglicht, die Anschaffungskosten für bestimmte langfristige Vermögenswerte sofort abzuziehen. Das bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte in dem Steuerjahr, in dem sie in Betrieb genommen werden, vollständig als Aufwand anerkannt werden können, wodurch Unternehmen ihre Investitionen schneller rückerstattet bekommen und ihren steuerpflichtigen Gewinn reduzieren können. Die Erleichterung gilt für folgende Vermögensgruppen:

- Maschinen und Anlagen;
- Anlagen (einschließlich Gebäude, Bohrlöcher usw.);
- Computerausrüstung und Kommunikationsmittel (Computer, Netzwerke und zugehörige technische Ausrüstung);
- Software;
- Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger und Busse, die nicht älter als 5 Jahre sind.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Vergünstigung nur gilt, wenn die Vermögenswerte mindestens drei Jahre lang für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens genutzt werden. Wenn die Vermögenswerte vor Ablauf der Dreijahresfrist nicht mehr genutzt oder veräußert werden (es sei denn, es handelt sich um Fälle höherer Gewalt, gesetzliche Anforderungen oder eine Umstrukturierung des Unternehmens), muss die Körperschaftsteuer unter Anwendung der Standardabschreibungssätze neu berechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Präzisierte Bedingungen für die Übertragung von Steuerverlusten

Gemäß der neuen Fassung von Artikel 561 des Körperschaftsteuergesetzes wurde die zweite Bedingung für die Übertragung von Steuerverlusten zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe aktualisiert, die sich auf eine Mindestzugehörigkeitsdauer von zwei Jahren zur Unternehmensgruppe bezieht.

Vor der Änderung sah die Regelung vor, dass steuerliche Verluste zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe übertragen werden können, wenn diese Unternehmen mindestens zwei Jahre lang ohne Unterbrechung zur Unternehmensgruppe gehörten, gerechnet bis zum Tag der Übertragung der steuerlichen Verluste.

In der neuen Fassung wurde diese Bedingung präzisiert: Es wird verlangt, dass die Einheiten einer Gruppe mindestens zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in der Gruppe gehören, gerechnet bis zum letzten Tag des Steuerzeitraums, für den die übertragenen Steuerverluste berechnet werden.

Durch die Änderung wird nicht der Zeitpunkt der Verlustübertragung selbst, sondern die tatsächliche Zusammensetzung der Gruppe von Einheiten und deren Fortbestand in dem Steuerzeitraum, in dem die steuerlichen Verluste entstanden sind, maßgeblich.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Umsatzsteuer

Änderung der ermäßigten Umsatzsteuersätze

Am 1. Januar 2026 trat eine neue Fassung des Umsatzsteuergesetzes (im Folgenden „UStG“) in Kraft, mit der die ermäßigten Umsatzsteuersätze geändert werden.

Der Umsatzsteuersatz wird für folgende Dienstleistungen von 9 % auf 12 % erhöht:

- Unterkunftsdienstleistungen im Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten;

- Personenbeförderungs- und Gepäckbeförderungsdienstleistungen;
- Eintritt in alle Arten von Kunst- und Kultureinrichtungen sowie zu Kunst- und Kulturveranstaltungen.

Der Umsatzsteuersatz wird für folgende Dienstleistungen von 9 % auf 5 % gesenkt:

- gedruckte und elektronische Bücher;
- gedruckte und informative Publikationen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 9 % wird abgeschafft und stattdessen gilt für folgende Waren und Dienstleistungen der Standardsatz von 21 %:

- Wärmeenergie (Heizung);
- Warmwasser für Wohnräume;
- geliefertes Brennholz und Holzprodukte.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Neues Instrument des Steueramtes zur Überwachung von Umsatzsteuerbetrug – Apsis-system

Das staatliche Steueramt hat 2026 ein neues automatisiertes Analyse-Tool namens APSIS vorgestellt, das die Umsatzsteuerkontrolle verbessern und Steuerbetrug bekämpfen soll. Dieses System nutzt moderne Technologien, um Daten über Unternehmensbeziehungen, Transaktionen und Verhaltensweisen automatisch zu sammeln und zu analysieren und so komplexe Betrugsschemata, risikobehaftete Steuerzahler und mögliche Netzwerke betrügerischer Aktivitäten zu identifizieren.

Mit der Einführung von APSIS will das Steueramt effizienter auf Echtzeitinformationen reagieren, illegale Aktivitäten schneller aufdecken und gezieltere Steuerrisikobewertungen durchführen. Diese Maßnahme ist Teil der umfassenderen Bemühungen des Steueramtes, die Steuerverwaltung zu modernisieren und fortschrittliche technologische Lösungen anzuwenden, um mit den Betrugsmethoden Schritt zu halten und die Umsatzsteuereinnahmen in Litauen zu verbessern.

Verbrauchssteuern

Die Erhöhung der Verbrauchssteuersätze

Ab dem 1. Januar 2026 ändern sich (erhöhen sich) die Verbrauchssteuersätze für alle Arten von alkoholischen Getränken (Bier, Wein aus frischen Trauben und andere fermentierte Getränke, Zwischenprodukte) und

Ethylalkohol sowie für Tabakwaren und Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak, Tabak zum Anzünden, unverarbeiteter Tabak) und Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten.

Die Tabelle enthält einen Vergleich der Verbrauchsteuersätze von 2026 mit denen von 2025.

Produkte, die der Verbrauchsteuer unterliegen	Verbrauchsteuersätze 2025	Verbrauchsteuersätze ab dem 1. Januar 2026
Bier 1%	10,97 EUR / hl	12,74 EUR / hl
Wein und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 8,5 Prozent	127 EUR / hl	148 EUR / hl
Wein und andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,5 %	254 EUR / hl	296 EUR / hl
Zwischenprodukte mit einem Alkoholeigengehalt von bis zu 15 % vol.	292 EUR / hl	365 EUR / hl
Zwischenprodukte mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol.	370 EUR / hl	411 EUR / hl
Ethylalkohol 100 %	2778 EUR / hl	3130 EUR / hl
Zigaretten:		
Mindestverbrauchsteuer	149,7 EUR / 1 000 Stck.	162,4 EUR / 1 000 Stck.
Spezifischer Verbrauchsteueranteil	92,6 EUR / 1 000 Stck.	100,5 EUR / 1 000 Stck.
Zigarren und Zigarillos	109,7 EUR / kg	126,7 EUR / kg

Rauchtabak, unverarbeiteter Tabak	123,5 EUR / kg	135,2 EUR / kg
Erhitzen von Tabakerzeugnissen	89,4 EUR / 1000 Stck.	100,6 EUR / 1000 Stck.
Flüssigkeit für elektronische Zigaretten	0,63 EUR / ml	1,56 EUR / ml

Weitere Informationen finden Sie hier.

Kohlendioxid-Emissionen

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der Kohlendioxidanteil in Energieprodukten (Benzin, Kerosin, Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen, Steinkohle, Koks und Braunkohle, Torf für Heizzwecke und flüssigen Brennstoffen).

Die Tabelle enthält einen Vergleich der CO₂-Abgabesätze für 2026 mit den für 2025 geltenden Sätzen.

Energieprodukte	2025	2026
Benzin, EUR / 1000 l	47 EUR	96 EUR
Kerosin, EUR / 1000 l	53,6 EUR	108,4 EUR
Gasöle, kombinierte Nomenklatur 2710 19 91 – 2710 19 99 Energieprodukte, Flüssigbrennstoffe gemäß Art. 38 Abs. 2 des Verbrauchssteuergesetzes. EUR/1000 l.	53.6 EUR	104,8 EUR

Flüssigbrennstoffe (Heizöl, Orimulsion) EUR/t.	68,6 EUR	124,8 EUR
Erdölgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe (außer Erdgas) EUR/t.	66,8 EUR	66,8 EUR
Steinkohle, EUR/t.	40,4 EUR	87,2 EUR
Koks und Braunkohle, EUR/t.	71 EUR	128 EUR
Heiztorf, EUR/t.	24,8 EUR	66,4 EUR

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neue zusätzliche Verbrauchsteuer auf Süßgetränke

Am 1. Januar 2026 traten Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes (im Folgenden „VStG“) in Kraft, mit denen dem VStG ein neuer Abschnitt hinzugefügt wurde, der eine zusätzliche Verbrauchsteuer auf gesüßte Getränke festlegt.

Gemäß diesem Absatz werden gesüßte Getränke ab 2026 wie folgt mit einer Verbrauchsteuer belegt:

- Gesüßte Getränke, die weniger als 8 g zugesetzten Zucker pro 100 ml enthalten, werden mit 7,4 EUR pro Hektoliter des Produkts besteuert.
- Gesüßte Getränke, die 8 g oder mehr zugesetzten Zucker pro 100 ml enthalten, werden mit 21 EUR pro Hektoliter des Produkts besteuert.
- Getränkekonzentrate werden besteuert: 105 EUR pro Hektoliter, wenn sie flüssig sind; 4,3 EUR pro Kilogramm in anderen Fällen.
- Gesüßte Getränke, die sowohl zugesetzten Zucker (bis zu 2,5 g/100 ml) als auch Süßstoffe oder nur Süßstoffe enthalten, werden mit 7,4 EUR pro Hektoliter Produkt besteuert.

Die Verbrauchsteuer auf gesüßte Getränke gilt für registrierte Verbrauchsteuerzahler, Importeure von gesüßten Getränken sowie natürliche und juristische Personen, die diese Produkte für gewerbliche Zwecke erwerben. Der Steuerzeitraum beträgt einen Kalendermonat. Die Verbrauchsteuererklärung muss bis zum 15. des Folgemonats eingereicht und die Steuer bis dahin entrichtet werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Immobiliensteuer

Zusätzlicher Steuersatz für gewerbliche Immobilien

Für alle gewerblich genutzten Immobilien, unabhängig davon, ob sie juristischen oder natürlichen Personen gehören, gilt der von der Gemeinde festgelegte Immobiliensteuersatz von 0,5 % bis 3 %. Zusätzlich zu diesem Steuersatz wird ein zusätzlicher Steuersatz von 0,2 % für gewerblich genutzte Immobilien eingeführt.

Privat gehaltene, nicht gewerblich genutzte Immobilien (z. B. Wohnräume), die an juristische Personen oder Unternehmen vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen wird, gilt für Steuerzwecke als gewerblich genutzte Immobilie und unterliegt einem von der Gemeinde festgelegten Steuersatz von 0,5 bis 3 % sowie einem zusätzlichen Steuersatz von 0,2 %.

Änderung der Steuersätze und Besteuerungsmodalitäten für nicht gewerblich genutzte Immobilien

Am 1. Januar 2026 trat eine neue Fassung des Immobiliensteuergesetzes (im Folgenden „IStG“) in Kraft, mit der die Steuersätze und Anwendungsmodalitäten der Immobiliensteuer (im Folgenden „ISt“) aktualisiert wurden. Für natürliche Personen wurde der Steuerfreibetrag für den Hauptwohnsitz geändert – er wurde auf 450 000 EUR erhöht. Wenn der Wert des registrierten Hauptwohnsitzes diesen Freibetrag übersteigt, können die Gemeinden einen Steuersatz von 0,1 bis 1 % auf den übersteigenden Wert anwenden. Bei Miteigentum beträgt der Freibetrag 900 000 EUR.

Für andere Immobilien, die natürlichen Personen gehören, mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes, gelten progressive Steuersätze:

- 0 % – für Immobilien im Wert von bis zu 50 000 EUR;
- 0,2 % – bis zu 200 000 EUR;
- 0,4 % – bis zu 400 000 EUR;
- 0,6 % – bis zu 600 000 EUR;
- 0,8 % – bis zu 1 000 000 EUR;
- 1 % – für den Wert der Immobilie, der 1 000 000 EUR übersteigt.

Der Gemeinderat kann auch höhere Steuersätze festlegen – von 1 % bis 5 % für verlassene oder ungepflegte Immobilien, je nach deren Steuerwert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Neuigkeiten

Verordnung zur Änderung der Intrastat-Grenzen

Der Generaldirektor der staatlichen Datenagentur hat mit Verordnung Nr. DJ-252 die neuen Intrastat-Schwellenwerte bestätigt, die ab dem 1. Januar 2026 gelten:

Schwellenwerte für die Einreichung von Berichten:

- Einfuhr – 600 000 EUR (bisher 570 000 EUR);
- Ausfuhr – 400 000 EUR (bisher 400 000 EUR).

Die Meldeschwellen sind Beträge, bei deren Überschreitung Mehrwertsteuerpflichtige verpflichtet sind, Berichte über den Erwerb oder die Lieferung von Waren aus/in EU-Mitgliedstaaten zu reichen.

Die Grenzen für die Bereitstellung statistischer Werte blieben gegenüber 2025 unverändert:

- Einfuhr – 7 Mio. EUR;
- Ausfuhr – 10 Mio. EUR.

Die Grenzen für die Angabe des statistischen Werts sind Beträge, bei deren Überschreitung Mehrwertsteuerpflichtige in ihren Meldungen den statistischen Wert der eingeführten und/oder ausgeführten Waren angeben müssen.

Vereinbarte Verfahren zur Entscheidung über Vorverträge bezüglich der Preisgestaltung von Transaktionen

Der aktualisierte Rechtsrahmen (MAI 37(2)) ermöglicht eine breitere Palette von Anträgen: nicht nur den Abschluss eines neuen APA (Fallhilfs-/Managementplans), sondern auch dessen Änderung, Verlängerung oder die Einleitung einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung. Außerdem wurde die Möglichkeit eines „Rollbacks“ eingeführt, die es in bestimmten Fällen erlaubt, eine APA auch für frühere Zeiträume und nicht nur für die Zukunft anzuwenden.

Die Entscheidungsfindung wurde flexibler – ohne Bestätigung oder Ablehnung kann das Steueramt auch eine Änderungsentscheidung treffen. Die Frist für die Prüfung einseitiger APA wurde auf 90 + 90 Tage verlängert, wodurch mehr Zeit für eine detaillierte Bewertung zur Verfügung steht.

Ab sofort müssen Unternehmen während der Gültigkeitsdauer der APA jährlich einen PLN212-Bericht vorlegen, der eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Methodik gewährleistet. Darüber hinaus wird für die Formalisierung von Entscheidungen das neue Formular FR1163 verwendet, und das Gesamtsystem wurde stärker standardisiert und reguliert.

Kontakt

Rūta Bilkštytė

Leiterin der Steuerabteilung

T +370 5 212 35 90
ruta.bilkstyte@roedl.com



Vilma Priluckytė

Stellvertretende Leiterin der Steuerabteilung

T +370 5 212 35 90
vilma.priluckyte@roedl.com



Nilanjan Nag

Leiter Verrechnungspreise und Steuerstrategie

T +370 5 212 35 90
nilanjan.nag@roedl.com



Herausgeber:

Rödl Litauen
Aludarių Straßē 1, LT-01113, Litauen
T +370 5 2123 590
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:

Rūta Bilkštytė
ruta.bilkstyte@roedl.com

Vilma Priluckytė
vilma.priluckyte@roedl.com

Nilanjan Nag
nilanjan.nag@roedl.com

Tomas Ptašnykas
tomas.ptasnykas.@roedl.com

Romualdas Klimas
romualdas.klimas@roedl.com

Margarita Gužauskaitė
margarita.guzauskaite@roedl.com

Layout/Satz:

Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl.